

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society of
Primerus Law Firms:



PRIMERUS

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Umsatzsteuerfreiheit für private Krankenhäuser?

Erneut steht die Umsatzbesteuerung sozialer Dienstleistungen im Blickpunkt des europäischen Rechts. In einem aktuellen Beschluss äußert das FG Münster erhebliche Zweifel an der Europarechtskonformität des § 4 Nr. 14 b UStG, der die Umsatzsteuerfreiheit ausschließlich öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern sowie privaten Krankenhäusern mit sozialrechtlicher Zulassung vorbehält.

Die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie fordert die Umsatzsteuerfreiheit von Krankenhausbehandlungen, welche von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder auch von anderen Einrichtungen, aber unter sozial gleichen Bedingungen erbracht werden. Dreh- und Angelpunkt für private Krankenhäuser ist damit aus Sicht des Europarechts die Erbringung unter sozial vergleichbaren Bedingungen. Zur Umsetzung dessen verlangt der deutsche Gesetzgeber seit 2009 eine sozialrechtliche Zulassung nach § 108 SGB V. Die Umsatzsteuerfreiheit ist danach Krankenhäusern vorbehalten, die entweder in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind oder einen Versorgungsvertrag mit

den Landesverbänden der Krankenkassen abgeschlossen haben. Bis 2009 knüpfte man die Umsatzsteuerfreiheit hingegen daran, dass zumindest 40 % der jährlichen Pflegetage auf Patienten entfielen, deren Kosten durch die Krankenkassen übernommen werden konnten. Es spricht einiges dafür, dass diese ehemalige Regelung eher europarechtskonform war als die nun gültige Vorschrift.

Das FG Münster jedenfalls hatte erhebliche Bedenken, dass die sozialrechtliche Zulassung als derzeitige Vorbedingung für die Umsatzsteuerfreiheit dem Grundsatz steuerlicher Neutralität entspricht. Privatkliniken ohne entsprechende Vereinbarung würde die Umsatzsteuerfreiheit

versagt, auch wenn diese identische Leistungen an gesetzlich Versicherte erbringen und damit eigentlich unter sozial vergleichbaren Bedingungen tätig werden. Diese Argumentation des Gerichts geht in die richtige Richtung. In verschiedenen Entscheidungen hat der EuGH der Tatsache, dass Kosten durch gesetzliche Sozialträger übernommen werden, entscheidende Bedeutung für den sozialen Charakter einer Leistung, und damit deren europarechtlich gebotener Umsatzsteuerfreiheit, beigemessen.

HINWEIS: Die Entscheidung erging im einstweiligen Rechtsschutz und ist daher nur vorläufig. Daneben wurde die Beschwerde beim BFH zugelassen. Teilt dieser die Auffassung, wird er an den EuGH vorlegen. Erst vor kurzem hatte der BFH Bedenken an der umsatzsteuerlichen Privilegierung der Wohlfahrtsverbände geäußert und darin gleichfalls eine Ungleichbehandlung erblickt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011). Angesichts der fast monatlich durch Gerichte geäußerten Zweifel an der Rechtmäßigkeit umsatzsteuerlicher Befreiungsvorschriften im Bereich sozialer Dienstleistungen sollten alle Anbieter ein Offenhalten ihrer Steuerunterlagen ernsthaft prüfen. Wer derzeit die europarechtlichen Entwicklungen kennt, kann erhebliche finanzielle Potentiale schöpfen. Im Fall des FG Münster hing an der rechtlichen Wertung eine Steuerschuld von etwa 330.000 EUR.



FG Münster, Beschluss v. 18.04.2011, Az. 15 V 111 / 11 U.

Nachweispflichten bei Spenden ins europäische Ausland

Auf die Entscheidung des EuGH in der Sache „Porsche“ hin (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2009) hatte der deutsche Gesetzgeber in § 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG die Möglichkeit des Spendenabzugs für Zuwendungen an Organisationen im europäischen Ausland geschaffen (vgl. dazu *Winheller/Klein*, DStZ 2009, S. 193 ff). Wie bereits in einem früheren Schreiben angekündigt (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2010), äußert sich das BMF nun erstmals zu konkreten Nachweispflichten für Spender, die diese Möglichkeit nutzen wollen. Erwartungsgemäß zeigt sich die Finanzverwaltung dabei streng und stellt hohe Hürden auf.

Es ist mittlerweile geklärt, dass auch Spenden an Organisationen im europäischen Ausland steuerlich begünstigt sind, sofern die Empfängerorganisationen die nationalen Vorgaben im Sitzstaat des Spenders grundsätzlich erfüllen. Entsprechend knüpft der deutsche Gesetzgeber die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an ausländische Organisationen daran, dass die ausländische Einrichtung hypothetisch auch im Inland steuerbefreit wäre. Den Nachweis muss allerdings der Spender erbringen – ein umfangreiches Unterfangen angesichts der Anforderungen, die das BMF jetzt aufstellt.

Die ausländische Einrichtung muss sowohl nach ihrer Satzung wie nach der tatsächlichen Geschäftsführung den deutschen Bestimmungen genügen. Bisher begnügte sich die Finanzverwaltung häufig mit einer Empfangsbestätigung der ausländischen Organisation und der Glaubhaftmachung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit. Bei weiteren Unklarheiten blieb dem Finanzamt der Weg über ein Amtshilfeersuchen

an den europäischen Mitgliedsstaat. Künftig will man sich die Arbeit erleichtern: Der Spender soll die für eine Anerkennung geeigneten Belege beibringen, wie insbesondere die Satzung, Tätigkeitsberichte, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, Kassenberichte, Vermögensübersichten mit Nachweisen über Rücklagen, Aufzeichnungen über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerechte Verwendung sowie Vorstandsprotokolle. Eine einfache Empfangsbestätigung der ausländischen Einrichtung reicht jedenfalls nicht mehr aus.

HINWEIS: Wollen umgekehrt deutsche Einrichtungen den europaweiten Spendenmarkt erschließen, müssen sie sich mit den Anforderungen der ausländischen Rechtsordnungen an die Gemeinnützigkeit auseinandersetzen. Englische Übersetzungen von Satzungen, Bilanzen und Tätigkeitsberichten bereitzuhalten ist ein erster Schritt, um Spender im Ausland anzusprechen und diesen den Umgang mit ihren nationalen Steuerbehörden zu erleichtern. Im zweiten Schritt sind Kooperationen mit ausländischen Organisationen, die den jeweiligen Markt und die nationalen Spender kennen, und im Einzelfall eigene Repräsentanzen im Ausland sinnvoll. Für derlei grenzüberschreitende Strukturierungen bedarf es freilich der Anleitung international versierter und spezialisierter Berater.



BMF, Schreiben v. 16.05.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0005:008.

Spenden für Japan: BMF veröffentlicht ergänzendes Schreiben

Mit Schreiben vom 24.03.2011 (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 04/2011) wies das BMF spendenrechtliche Vereinfachungen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan an. Diese Verwaltungsanweisung konkretisiert und ergänzt das BMF nun in einem aktuellen Schreiben.

Hinsichtlich nicht als gemeinnützig anerkannter Spendensammler wird klargestellt, dass die Spenden anschließend an eine gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Einrichtung weiterzuleiten sind, welche die relevante Spendenbescheinigung ausstellt. Hierzu hat der Spendensammler eine Liste zu übergeben, welche den jeweiligen Spender und die Spendenhöhe enthält. Gleiches gilt für grundsätzlich als gemeinnützig anerkannte Spendensammler, deren konkreter Förderzweck jedoch eine Sammlung für die Opfer in Japan nicht deckt. Diese reichen ebenfalls die gesammelten Spenden an eine inländische oder innereuropäische gemeinnützige Organisation oder juristische Person des öffentlichen Rechts weiter, welche dann ihrerseits Spendenbescheinigungen ausstellt.

Erstmals äußert sich das BMF auch zu Direktspenden an japanische Organisationen. Da Japan nicht Teil der EU ist, kommt ein steuerlicher Abzug für solche Spenden grundsätzlich nicht in Frage. In Ausnahmefällen – genannt werden Spenden ab 10.000 EUR – komme jedoch eine Weiterleitung durch das Auswärtige Amt in Betracht, welches dann die entsprechenden Spendenbescheinigungen ausstellt.

HINWEIS: Spenden in Drittstaaten können weiterhin auch über deutsche Fördervereine oder -stiftungen abgewickelt

werden, deren Zwecke darauf gerichtet sind, im Ausland Hilfe zu leisten. Eine aufwändige Einschaltung des Auswärtigen Amtes ist dann nicht erforderlich.



BMF, Schreiben v. 16.05.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:005.

Vermögensbindung: Benennung einer konkreten Empfängerkörperschaft nicht erforderlich

Eine gemeinnützige Organisation hat für den Fall ihrer Auflösung sicherzustellen, dass das angesammelte Vermögen auch danach für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Dies erfordert jedoch nicht zwingend die namentliche Benennung einer konkreten Empfängerkörperschaft in der Satzung, wie der BFH klarstellt.

§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO fordert, dass im Fall der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks der gemeinnützigen Körperschaft das verbliebene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf. Hierfür kann eine konkrete gemeinnützige Körperschaft oder öffentlich-rechtliche Einrichtung benannt werden. Alternativ ist in der Satzung der künftige Verwendungszweck derart deutlich einzugrenzen, dass dessen Gemeinnützigkeit allein auf Grundlage der Satzung geprüft werden kann. § 5 der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO enthält beide Optionen: Die Benennung einer bestimmten Körperschaft, welche die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder die Festschreibung eines ganz konkre-

ten Zwecks.

Dennoch hatte die Vorinstanz in dem entschiedenen Fall eine ausreichende satzungsmäßige Vermögensbindung abgelehnt, da der betroffene Verein für den Fall der Auflösung eine Vermögensübertragung an einen nicht näher bezeichneten, der marokkanischen Kultur verpflichteten, gemeinnützigen anderen Verein vorsah. Dies sei keine hinreichend deutliche Satzungsbestimmung. Im Ergebnis fehle die namentliche Benennung einer anderen Körperschaft, deren Gemeinnützigkeit schon jetzt geprüft werden könne. Das konnte vor dem BFH keinen Bestand haben. Dieser stellte fest, dass durch die Benennung eines steuerbegünstigten Zwecks und die Verpflichtung auf einen grundsätzlich gemeinnützigen Verein den gesetzlichen Anforderungen genüge getan wurde. Dies entspricht ja auch gerade einer der beiden Formulierungsmöglichkeiten nach der Mustersatzung. Die namentliche Benennung einer bestimmten steuerbegünstigten Körperschaft ist eine Alternative, keine zusätzliche Voraussetzung.

HINWEIS: Auch in einem weiteren Punkt sorgte der BFH für Klarheit. Mit Urteil vom 23.07.2009 (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2009) hatte der Gerichtshof noch Verwirrung gestiftet, als er hinsichtlich der Vermögensbindungsklausel eines Vereins auch eine Regelung für den Fall seiner Aufhebung forderte. Eine staatliche Aufhebung kommt jedoch nur bei Stiftungen in Betracht. Das BMF sah sich im Anschluss genötigt, ein klarstellendes Schreiben zu veröffentlichen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2010). Im aktuellen Urteil räumt der BFH mit seiner verunglückten Formulierung auf und stellt fest, dass ein Verein natürlich keine Satzungsregelung für den (unmöglichen) Fall seiner Aufhebung bereithalten muss.



BFH, Urteil v. 12.01.2011, Az. I R 91/09.

STIFTUNGSRECHT

„Aufspaltung“ einer Stiftung ist schenkungssteuerpflichtig

Die Möglichkeiten für die steuerneutrale Restrukturierung einer Stiftung sind bisher sehr begrenzt und sie bleiben es auch, wie sich aus einem aktuellen Urteil des BFH ergibt. Das Gericht lehnte die steuerneutrale „Aufspaltung“ einer Stiftung ab und sah hierin stattdessen einen schenkungssteuerpflichtigen Vorgang. Der BFH schloss sich damit der Vorinstanz an (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2010).

Der Fall betraf eine Stiftung, die weder als gemeinnützig anerkannt noch Familienstiftung war, obgleich der Stiftungszweck auch auf die Versorgung der Nachkommen des Stifters abzielte. Hierzu war der Stiftung eine erhebliche Firmenbeteiligung übertragen. Nach innerfamiliären Streitigkeiten beschlossen die beiden verbliebenen Familienstämme eine vermögensmäßige Trennung.

Die „Aufspaltung“ der Stiftung...

Hierzu wurde zunächst die Satzung der bestehenden Stiftung dahingehend geändert, dass einer der Familienstämme künftig ausgeschlossen wurde, zur Kompensation jedoch ein Teil des Stiftungsvermögens auf eine neu zu gründende Stiftung übertragen werden sollte. Die ursprüngliche Stiftung gründete diese Neustiftung anschließend

selbst und gab dieser eine weitestgehend identische Satzung, welche lediglich den anderen Familienstamm als Begünstigten bestimmte. Im Ergebnis wurde die Stiftung somit faktisch aufgespalten, obgleich dieser Begriff rechtstechnisch eigentlich Vorgänge nach dem UmwG bezeichnet. Das Vermögen wurde geteilt, die ursprüngliche Vermögenswidmung jedoch nicht angetastet, da ein identischer Förderzweck vereinbart war. Umwandlungsrechtlich sind solche Vorgänge für sonstige Gesellschaften regelmäßig steuerneutral.

...als schenkungssteuerpflichtiger Vorgang

Nicht jedoch für die Stiftung, obgleich gute Gründe dafür gesprochen hätten. Das Gericht blieb bei einer streng formalen Betrachtungsweise. Es werde hier Vermögen unent-

geltlich von einer Person auf eine andere übertragen, was ein schenkungssteuerpflichtiger Vorgang sei. Die identischen Satzungen änderten daran nach Ansicht des Gerichts nichts. Auch ein Vergleich mit steuerneutralen Vorgängen nach dem UmwG sei nicht angebracht.

Genau hier liegt das strukturelle Problem für steuerneutrale Restrukturierungen im Bereich des Stiftungsrechts. Denn das Umwandlungsrecht sieht für die Stiftung – anders als beispielsweise für den Verein – als einzig geregelten Vorgang die Ausgliederung eines Unternehmens vor. Weiter will der BFH die Türe auch im Wege der Analogie nicht öffnen. Obgleich der Vorgang ein vergleichbares Ergebnis wie eine Aufspaltung nach dem UmwG zeitigt, sei eine entsprechende Anwendung nicht angezeigt. Die Stiftung sei im Vergleich zu den übrigen Gesellschaftsformen eine besondere Rechtsform. Dies zeige sich bspw. daran, dass gesellschaftsrechtliche Einlagen in eine Gesellschaft steuerfrei, Zustiftungen hingegen grundsätzlich steuerpflichtig sind.

HINWEIS: Zustiftungen an eine gemeinnützige Stiftung sind freilich steuerfrei, worauf der BFH auch hinweist. Zudem lässt das Urteil eine Hintertür für Familienstiftungen offen: Eine steuerpflichtige Schenkung setzt eine gegenleistungsfreie Zuwendung voraus. Wird eine Familienstiftung entsprechend „aufgespalten“, lässt sich argumentieren, dass die Altstiftung in Bezug auf den künftig ausgeschlossenen Familienstamm von einer Verbindlichkeit befreit wird. Insofern könnte eine Gegenleistung für die Vermögensübertragung vorliegen, die eine steuerpflichtige Schenkung ausschließt.

Beides half der betroffenen Stiftung, die weder gemeinnützig noch Familienstiftung war, vorliegend allerdings nicht weiter. Zu allem Überfluss wurde die Stiftung zur Entrichtung der Schenkungsteuer nach der ungünstigen Steuerklasse III (Steuersatz 30 bis 50%!) herangezogen. Ein schönes Beispiel für eine völlig verkorkste Gestaltung und Warnung zugleich, gesellschaftsrechtliche Restrukturierungen nicht ohne vorherige sorgfältige Beratung in Angriff zu nehmen.



BFH, Urteil v. 13.04.2011, Az. II R 45/09.

Unselbständige Stiftungen werden vom Kapitalertragsteuerabzug befreit

Ein gravierender Nachteil der unselbständigen Stiftung findet wohl bald sein Ende. Die vom Bundestag beschlossene Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sieht vor, künftig auch das Vermögen unselbständiger gemeinnütziger Stiftungen generell vom Abzug der Abgeltungsteuer zu befreien und unselbständigen Stiftungen damit den bisherigen Umweg über einen Billigkeitsantrag und die spätere Erstattung der Steuern zu ersparen.

Bisher ist nur die gemeinnützige rechtsfähige Stiftung vom Kapitalertragsteuerabzug befreit. Die Erträge von Depots und Guthaben bei Banken unterliegen damit nicht der Abgeltungsteuer, sondern werden im Rahmen der Vermögensverwaltung steuerfrei vereinnahmt. Gemeinnützige unselbständige Stiftungen hingegen können bisher lediglich

– von wenigen Ausnahmen abgesehen – nach Abzug der Steuer am Ende des Jahres einen Billigkeitsantrag auf Erstattung stellen (vgl. BMF, Schreiben v. 22.12.2009, Az. IV C 1 - S 2252/08/10004, Rn 302). Damit gehen erhebliche Liquiditäts- und Zinsnachteile einher, da bis zu 25% der Kapitalerträge erst nach der wesentlich später erfolgenden Erstattung zur Verfügung stehen.

Grund für die Benachteiligung ist die rechtliche Natur der unselbständigen Stiftung. Sie ist keine eigenständige juristische Person. Vielmehr wird das Vermögen vom Stifter einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen, die es sodann als Treuhänder verwaltet. Das Vermögensdepot bei der Bank lautet daher nicht auf die unselbständige Stiftung selbst, sondern auf den eigentlichen Vermögensträger, d.h. den Treuhänder. In solch einem Fall ist eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug jedoch ausgeschlossen, selbst wenn die unselbständige Stiftung als eigenständiges Körperschaftsteuersubjekt als gemeinnützig anerkannt und damit steuerbefreit ist.

Hier setzt nun die vom Bundestag beschlossene Gesetzesänderung an. Nach § 44a Abs. 6 Satz 3 EStG in der Fassung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 entfällt ein Kapitalertragsteuerabzug, wenn das Konto oder Depot durch einen Zusatz zur Bezeichnung eindeutig sowohl vom übrigen Vermögen des Vermögensträgers der unselbständigen Stiftung zu unterscheiden als auch steuerlich der Stiftung zuzuordnen ist.

HINWEIS: Die Änderung soll bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Angesichts der intensiven Lobbyarbeit des gemeinnützigen Sektors ist wohl kein Widerstand des Bundesrates zu erwarten. Die Liquiditäts- und Zinsvorteile sind damit für unselbständige Stiftungen noch in diesem Jahr erreichbar.



Bundestag-Finanzausschuss, Beschlussempfehlung v. 08.06.2011, BT-Drs. 17/6105, beschlossen durch den Bundestag am 09.06.2011.

Handlungsbedarf bei französischen Immobilien im Privateigentum

Frankreich plant die Einführung einer Sondersteuer von 20 % auf Zweitwohnungen von Steuerausländern. (Potentiellen) Stiftern können jedoch Lösungen aufgezeigt werden. Es besteht allerdings umgehender Handlungsbedarf.

Der französische Gesetzgeber nimmt die Ferienhäuser und -wohnungen von Steuerausländern ins Visier. Ab 01.01.2012 sollen 20 % des Mietwertes jährlich als Steuer erhoben werden, wenn eine natürliche Person, die nicht in Frankreich steuerlich ansässig ist, eine Zweitimmobilie zur freien Verfügung unterhält. Für steuerlich in Deutschland ansässige Personen bieten sich zwei Auswege an: Entweder das französische Ferienhaus wird künftig vermietet, steht dann aber nicht mehr zur eigenen, freien Verfügung. Oder aber die Immobilie wird vorher noch auf eine juristische Person übertragen. Für letztere Alternative ist selbstverständlich auch die rechtsfähige Stiftung eine mögliche Rechtsform.

HINWEIS: Es bestehen gute Chancen, dass die geplante französische Regelung gegen die europäischen Grundfreiheiten verstößt. Bis ein solcher Verstoß letztendlich durch den EuGH festgestellt ist, können jedoch viele Jahre vergehen. Häufig wird dann außerdem die zeitliche Anwendbarkeit eines Urteils beschränkt, um zurückliegende Veranlagungen nicht aufrollen zu müssen. Auch europarechtswidrig abgeführte Steuern sind dann im Ergebnis endgültig verloren. Die Gründung einer Stiftung und deren gemeinnützig

keitsrechtliche Anerkennung sind allerdings langwierige Prozesse. Angesichts des recht engen Zeitfensters sollten sich Eigentümer französischer Immobilien zeitnah mit ihrem steuerlichen Berater in Verbindung setzen.



Französische Assemblée nationale, Projet de loi de finances rectificative pour 2011, Art. 17, Beschluss v. 11.05.2011.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Bundesrat beschließt Haftungserleichterung für Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder sollen künftig bei der Ausführung satzungsmäßiger Vereinsarbeiten nur noch sehr eingeschränkt haften und damit in den Genuss der gleichen Haftungserleichterungen kommen, die bereits seit Ende 2009 für Vereinsvorstände gelten. Im Vergleich zu den ursprünglichen Gesetzesplänen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 02/2011) sind die Erleichterungen allerdings mittlerweile erheblich beschnitten worden.

Die gute Nachricht zuerst: Nach dem Gesetzesentwurf entfällt die Haftung eines Vereinsmitgliedes gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied a) eine Vergütung erhält, die die Ehrenamtspauschale (500 EUR/Jahr) nicht übersteigt, b) der Schaden in Ausführung einer satzungsmäßigen Aufgabe des Vereins eingetreten ist und c) das Mitglied weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Ist der Schaden einem Dritten entstanden, hat das Mitglied einen Anspruch auf Freistellung von der Verbindlichkeit gegen den Verein.

Weitere Erleichterungen werden darüber hinaus aber wohl nicht kommen: Das gilt zum einen für Haftungserleichterungen unbeteiligter Vereinsvorstände bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten. Auch die Zuständigkeit der Amtsgerichte als Registergerichte für registerrechtliche Anträge, um so den Weg zum Notar zu sparen, steht auf der Kippe. Schließlich lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab, eine Mustersatzung für Vereine einzuführen, um deren Gründungen zu erleichtern.

HINWEIS: Der Gesetzesentwurf liegt nun beim Bundestag. Von der Zustimmung zu den Regelungen zur Haftungserleichterung für Vereinsmitglieder ist auszugehen. Das Gesetz soll dann nach seiner Verkündung in Kraft treten, was bereits in der zweiten Jahreshälfte der Fall sein könnte.

Dass der Gesetzgeber von der Idee einer Vereins-Mustersatzung abrückt, dürfte übrigens zu begrüßen sein. Die durchwachsenen Erfahrungen der Praxis mit der steuerlichen Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften, aber speziell auch mit den Musterformularen für die (nicht gemeinnützige) Unternehmungsgesellschaft („Mini“-GmbH) verlangen nicht nach einer Wiederholung. Individuelle Gestaltungen lassen sich nun einmal nicht nach Schema F umsetzen. Außerdem bergen Mustersatzungen stets die Gefahr, dass Gründer aus falsch verstandener Sparsamkeit nicht passgenaue Standardlösungen „einkaufen“, die nach kurzer Zeit sowieso einer – dann teureren – individuellen Überarbeitung bedürfen.



Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein, samt Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 17/5713.

Schonfrist für die steuerprivilegierte Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen

Der BFH hatte sich in seinem Urteil vom 29.01.2009, Az. V R 46/06 (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 04/2009) gewei- gert, die Erbringung von allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen durch einen Dachverband an die ihm angeschlossenen Vereine als Zweckbetrieb zu werten. In einem aktuellen Schreiben gewährt das BMF insoweit eine Schonfrist.

In dem vom BFH entschiedenen Fall erledigte ein Dachverband für ihm angeschlossene und auch sonstige gemeinnützige Einrichtungen die gesamte Buchhaltung, führte Personalakten und beriet in verschiedenen rechtlichen Themenkreisen. Er ging davon aus, damit einen Zweckbetrieb zu unterhalten, versteuerte die Einnahmen daher nicht und besteuerte die Umsätze mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der BFH stellte jedoch fest, dass weder unter dem Aspekt einer Selbstversorgungseinrichtung mit Überkapazitäten (§ 68 Abs. 2 b AO) noch nach allgemeinen Regeln von einem Zweckbetrieb gesprochen werden könne. Er unterwarf die Leistungen daher der vollen Ertrags- und Umsatzbesteuerung.

Das BMF weist nun an, diese Grundsätze erst für die Veranlagung im Jahr 2013 anzuwenden, falls die Organisation eine solche Einrichtung bereits zum 01.01.2010 vorhielt. Für Betriebe, die erst nach diesem Datum gegründet wurden, können sich die Finanzbehörden aber sofort auf das Urteil berufen und zur vollen Besteuerung schreiten.

HINWEIS: Die Auslagerung der Verwaltungstätigkeit auf den Dachverband oder andere leistungsfähigere Organisationen bringt eine erhebliche administrative Entlastung für kleinere Einheiten mit sich. Künftig wird dies – jedenfalls im Rahmen eines Zweckbetriebes – nur noch möglich sein, wenn es sich um ein kurzfristiges Aushelfen handelt, weil die Dachorganisation tatsächlich gerade Überkapazitäten frei hat.

Ansonsten wird eine Ausgliederung der Tätigkeiten auf steuerpflichtige Service-Gesellschaften das Mittel der Wahl sein. Insoweit ist im Einzelfall übrigens auch eine völlige Umsatzsteuerfreiheit vorstellbar (sog. „umsatzsteuerliche Organschaft“).



BMF, Schreiben v. 12.04.2011, Az. IV C 4 - S 0187/09/10005:001.

Einvernehmlicher Verbandsaustritt mit sofortiger Wirkung zulässig

Das BAG hat entschieden, dass ein Verbandsaustritt mit sofortiger Wirkung vereinbart werden kann, solange die Satzung des Verbandes dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Der Beklagte war aufgrund einer einvernehmlichen Aufhebungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aus einem tarifgebundenen Arbeitgeberverband ausgetreten. Dies wollte die Klägerin als Mitglied eines Arbeitnehmerverbandes nicht hinnehmen. Das BAG folgte der Argumentation der Klägerin allerdings nicht. Es stellte vielmehr fest, dass ein entsprechender Austritt vertraglich vereinbart werden kann, solange sich aus der Satzung des Verbandes nicht etwas anderes ergibt. Da im entschiedenen Fall die Verbandssatzung lediglich Regelungen zum zwangsweisen Verbandsausschluss enthielt und im Übrigen schwieg, stand die Satzung nach Ansicht des Gerichts dem vertraglich geregelten, sofortigen Austritt nicht entgegen.

HINWEIS: Will ein Verband den Austritt mit sofortiger Wirkung dauerhaft und rechtssicher ausschließen, bedarf es also einer entsprechenden satzungsmäßigen Klarstellung.



BAG, Pressemitteilung 40/11 zum Urteil v. 18.05.2011, Az. 4 AZR 457/09.